**Gesetzliche Schuldverhältnisse**

**Arbeitspapier 5: Geschäftsführung ohne Auftrag – Konkurrenzen**

**Literaturhinweise:**

*Bergmann,* Die GoA als Subordinationsverhältnis: Die Rechtsinstitute der negotiorum gestio in subordinationsrechtlicher Betrachtungsweise,2010*; Jansen*, Gesetzliche Schuldverhältnisse: Eine historische Strukturanalyse, AcP 2016, 112; *Klocke,* Überblick über die Konkurrenzen im Bürgerlichen Recht, JA 2013, 581; *Lambertz/Wistuba*, Zu den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag, r+s 2016, 168.

**Theoretische Grundlagen:**

Regelmäßig schließt das Vorliegen einer berechtigten GoA andere **Kondiktions**-, **Delikts**- und **Vindikationsansprüche** aus. So stellt die berechtigte GoA einen Rechtsgrund im Sinne der § 812 ff. BGB, einen Rechtfertigungsgrund bei §§ 823 ff. BGB und u.U. ein Recht zum Besitz bei den §§ 987 ff. BGB dar. In klausurtaktischer Hinsicht ist die GoA daher **vorrangig** **zu** **prüfen**.

Ansprüche aus der GoA können aber ebenfalls durch gesetzliche **Sonderregelungen** **ausgeschlossen** sein. In der Regel liegt in ihnen eine „Beauftragung oder sonstige Berechtigung“ zur Besorgung des jeweiligen Geschäfts.

Auch das Handeln auf Grund eines (**wirksamen**) **Vertrages** lässt Ansprüche aus einer GoA ausscheiden, denn dann liegt eine „Beauftragung“ i. S. d. § 677 I BGB vor. Bei Handeln auf Grund **nichtigen** **Vertrages** wird die Anwendbarkeit der GoA von der h.M. bejaht, wobei sich der BGH im Fall von Schönheitsreparaturen von Mietwohnungen durch die Mieter\*innenpartei (und nur dort: vgl. BGH NJW 2009, 2590; BGH NJW 2012, 3366 Rn. 26, 27) der Gegenmeinung angeschlossen hat. Diese hält die Anwendung der §§ 812 ff. BGB als Sonderregelungen für rechtsgrundlose Leistungen für sachgerechter; schließlich fehle es bei der Ausführung einer vermeintlichen Pflicht aus einer unwirksamen Abrede an einem subjektiven Fremdgeschäftsführungswillen.

Ebenso kann das Vorliegen eines reinen **Gefälligkeitsverhältnisses** zur Unanwendbarkeit der GoA führen, da der **fehlende** **Rechtsbindungswille** in der Regel dem für eine GoA erforderlichen Geschäftsübernahmewillen entgegensteht.

Auch das Vorliegen des **§ 241a BGB** schließt Ansprüche nach den §§ 677 ff BGB aus, da die gesetzliche Wertung des spezielleren § 241a BGB sonst in GoA- Fällen umgangen würde.

Ansprüche aus dem **EBV** kommen bei Vorliegen der berechtigten GoA nicht in Betracht, da die GoA ein Recht zum Besitz i. S. d. § 986 BGB gibt, sofern Inbesitznahme und Geschäftsübernahme zusammenfallen. Bei der unberechtigten GoA sind die Regelungen der §§ 987 ff BGB jedoch nach der herrschenden Meinung als Sonderregelungen der GoA vorrangig. Teilweise wird jedoch auch vertreten, dass die §§ 677 ff. ein spezielles gesetzliches Schuldverhältnis begründen und damit vorrangig seien.

Bei Vorliegen einer berechtigten GoA werden Ansprüche aus den **§§ 812 ff BGB** verdrängt. Die GoA selbst ist dann der Rechtsgrund für Leistung oder Eingriff. Im Gegensatz dazu könne nach Ansicht der Rechtsprechung eine unberechtigte GoA keinen Rechtsgrund im Sinne des Bereicherungsrechts begründen.

Ebenso sind Ansprüche aus **§§ 823 ff BGB** ausgeschlossen, da die (Geschäfts)Handlung im Rahmen der berechtigten GoA nicht rechtswidrig ist. Die GoA ist damit als Rechtfertigungsgrund anzusehen. Ansprüche können sich aber aus einer Verletzung der Sorgfaltspflichten des § 677 BGB ergeben.

Zwischen unberechtigter GoA und den §§ 823 ff BGB kann jedoch Anspruchskonkurrenz bestehen. Die unberechtigte GoA kann keinen Rechtfertigungsgrund darstellen.

**Übungsfälle:**

**Fall 1:**

Die zwölfjährige F spielt in der Jugendabteilung des Vereins V Fußball. Als Lieblingsenkelin wird sie regelmäßig von ihrer Oma O zu den Spielen gebracht. Auf dem Weg zu einem Auswärtsspiel kommt die O unverschuldet aufgrund schlechter Witterungsverhältnisse von der Fahrbahn ab und erleidet schwere Verletzungen. Zudem muss ihr PKW in die Reparatur. O fragt sich, ob sie Ansprüche gegen den V geltend machen kann.

**Fall 2:**

Der A hat sein Fahrzeug widerrechtlich auf dem Parkplatz des B abgestellt. Dieser lässt ihn von C abschleppen. C bekommt ebenfalls die hieraus entstandenen Ansprüche des B gegen A nach § 398 BGB abgetreten. C fragt sich, ob er nun Ersatz für die Abschleppkosten vom A verlangen kann.

**Fall 3:**

A beauftragt den Elektriker E mit der Ausführung von Elektroinstallationsarbeiten in seinem Haus. Beide vereinbaren, dass der Werklohn i.H.v. 5.000 Euro in bar bezahlt wird und E hierfür keine Rechnung erteilt. Nach Abschluss der Arbeiten stellt A an den Elektroinstallationen Mängel fest, woraufhin er die Zahlung des Werklohns verweigert. E verlangt von A die Zahlung des vereinbarten Werklohns. A hingegen fragt sich, ob er Anspruch auf Nacherfüllung hat.

Wie ist die Rechtslage?

**Fall 4**

Eines Tages erhält K zu seiner Verwunderung eine Warensendung des Verlages V mit folgendem Schreiben:

Sehr geehrter Herr K,

Sicher sind Sie über diese Warensendung überrascht. Wir wollten Ihnen den Weg in die Buchhandlung ersparen. Sollten Sie an dem Buch kein Interesse haben, dann möchten wir Sie bitten, es innerhalb der nächsten vierzehn Tage unfrei in dem beiliegenden Umschlag zurückzusenden. Sollten Sie das Buch dagegen gerne erwerben wollen, dann brauchen Sie gar nichts zu tun. Wir senden Ihnen dann einfach nach Ablauf der 14 Tage eine Rechnung über 28,00 EUR zu.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr V-Verlag

K empfindet diese unerbetene Warenzusendung als eine "Unverschämtheit". Da er überdies der Auffassung ist, man könne ihm nicht einfach einen Vertrag "aufzwingen", entschließt er sich, das Buch zur Seite zu legen und nicht zu reagieren. Als er nach Ablauf der 14 Tage die Rechnung des V Verlages bekommt, schreibt K dem V Verlag, dass seiner Meinung nach kein Kaufvertrag zwischen der V Verlag AG und ihm bestehe. Folglich sei er nicht verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen. Mit Recht?

**Fall 5:**

M hat von V eine Wohnung gemietet. Laut Mietvertrag ist er verpflichtet, im Abstand von fünf Jahren bestimmte Renovierungsarbeiten durchzuführen (u.a. Streichen und Tapezieren der Wände) und die Wohnung bei Ende des Mietverhältnisses in renoviertem Zustand zu übergeben. Aufgrund dieser Bestimmungen in dem formularmäßigen Mietvertrag renoviert M die Wohnung vor seinem Auszug. Später verlangt er von V Ersatz der getätigten Aufwendungen, weil die entsprechende Klausel im Mietvertrag unwirksam sei.

Wie ist die Rechtslage?